

I. ALLGEMEINES:

(1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die nachfolgend erteilte Auftragsbestätigung samt der in dieser angeführten Beilagen (Merkblätter bzw. Leistungsverzeichnisse udgl.) bilden einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Geschäftsabschlusses.

II. VERTRAGSABSCHLUSS:

(1) Der Auftraggeber ist bis zur Entscheidung über die Auftragsannahme an diesen Auftrag gebunden, längstens jedoch 10 Wochen. Die endgültige Festlegung der Leistungsbeschreibung erfolgt nach gemeinsamer Klärung sämtlicher technischer Details, insbesondere im Rahmen der Bemusterung, mittels detaillierter Auftragsbestätigung.

(2) Unsere schriftliche Auftragsbestätigung ist für Gegenstand, Umfang, Preis und sonstige Bedingungen unserer Lieferungen und Leistungen maßgebend, falls der Auftraggeber ihrem Inhalt nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausfolgung der Auftragsbestätigung unter genauer Angabe von Gründen widerspricht. Nachträgliche Konstruktions-, Material- und Maßänderungen bleiben, soweit diese geringfügig und dem Auftraggeber zumutbar sind, ausdrücklich vorbehalten.

(3) Der unzulässige Widerruf eines bereits bindend erteilten Auftrages berechtigt uns, vom Auftraggeber eine Stornogebühr in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Steht erst nach Bekanntgabe des Bemusterungstermines an den Auftraggeber fest, dass die Ausführung des Auftrages aus Gründen unterbleibt, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, sind wir berechtigt, auch einen über die 10%ige Stornogebühr hinaus gehenden Entgeltanspruch in gesetzlicher Höhe einzufordern.

III. PREISE:

(1) Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung branchenweit Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten, bzw. treten sonstige vom Willen des Auftragnehmers unabhängige, für die Preiskalkulation maßgebliche Faktoren ein, wie insbesondere Gesetzesänderungen, behördliche Verfügungen, neue Steuern oder Zollbestimmungen, ist der Auftragnehmer (Gritec) zu entsprechenden Preisänderungen berechtigt. Mangels Einigung ist für die Feststellung der Höhe der Preisanpassung die Veränderung des Baukostenindex zwischen Auftragserteilung und Lieferung der Materialien maßgeblich. Darüber hinausgehende Preisänderungen sind jeweils im Einzelnen nachzuweisen.

(2) Ändert der Kunde den Liefertermin, Menge oder Spezifikation seiner Bestellung oder wird der Liefertermin (aus welchem Grund immer) verzögert und erhöhen sich dadurch die Kosten für die Herstellung, Lagerung oder Lieferung der Ware, behält sich Gritec das Recht vor, den Gesamtpreis – ohne vorheriger Ankündigung – zu erhöhen.

(3) Gritec behält sich das Recht vor, nach Abschluss des Kaufvertrages seine Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten und soweit sie eingetreten sind, dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

IV. LIEFERZEIT/ RÜCKTRITTSRECHT:

(1) Die angegebenen Lieferzeiten sind annäherungsweise ermittelt und setzen diese die fristgerechte Erfüllung sämtlicher Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Insbesondere hat die Bemusterung durch den Auftraggeber spätestens 10 Wochen vor dem in Aussicht gestellten Liefertermin zu erfolgen. Änderungen und zusätzliche Ausführungswünsche sind danach nicht mehr möglich.

(2) Die Lieferung bzw. der Baubeginn erfolgt mangels anders lautender Vereinbarung innerhalb von 24 Wochen ab Vorlage der vereinbarten Bankgarantie; wird keine Bankgarantie vereinbart, innerhalb 24 Wochen ab Beendigung der Bemusterung. Für den Fall eines Terminverzugs durch den Auftragnehmer hat der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn er zugleich mit der Setzung der Nachfrist schriftlich den Rücktritt angedroht hat.

(3) Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Lieferfristen und –termine bei unvorhergesehenen Verzögerungen, Beschränkungen oder Verhinderung von Lieferungen oder Leistungen in Folge höherer Gewalt (Streik, Feuer, Krieg, Transportstörungen, etc.) oder bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, um die Dauer der durch das Hindernis verursachten Zeitverzögerung, längstens jedoch um drei Monate zu verlängern bzw. zu verschieben.

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN/ AUFRECHNUNGSVERBOT:

(1) Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug nach Rechnungserhalt zu leisten, erst der Eingang der Zahlung auf unserem Konto hat schuldbefreiende Wirkung.

(2) Wird eine Zahlungssicherstellung durch Bankgarantie vereinbart, ist/sind der/die Auftraggeber verpflichtet – mangels anders lautender Vereinbarung spätestens bei Beginn der Bemusterung – eine unwiderrufliche für den Auftragnehmer kosten- und spesenfreie Bankgarantie einer österreichischen Bank mit einer Laufzeit von 12 Monaten in der Gesamthöhe des Kaufpreises, abzüglich bereits geleisteter Zahlungen vorzulegen, nach deren Inhalt sich die Bank unwiderruflich verpflichtet, den Gesamtbetrag auf die erste Anforderung hin entsprechend der umseits ausdrücklich vereinbarten Zahlungsbedingungen nach Teilleistungen bzw. Bauabschnitten an GRITEC konstrukce hal s.r.o. zur Auszahlung zu bringen. Die Zahlung ist nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung binnen acht Tagen zu leisten. Der schriftlichen Aufforderung ist eine Bestätigung des Auftraggebers oder alternativ eines gerichtlich beideten Sachverständigen beigefügt, dass die Bauabschnitte bzw. Teilleistungen entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen erbracht wurden. Sollte der Sachverständige die ordnungsgemäße Leistungserbringung feststellen, hat der Auftraggeber die Kosten zu tragen.

(3) Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von vier % über dem Basiszinssatz vereinbart.

(4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten mit etwaigen Forderungen durch Aufrechnung aufzuheben, es sei denn, sie stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftragnehmers, sind unbestritten oder gerichtlich festgestellt bzw. der Auftragnehmer ist zahlungsunfähig.

(5) Nach jeder erbrachten Teilleistung, kann diese vollständig Abgerechnet werden.

VI. ABNAHME/ GEWÄHRLEISTUNG/HAFUNG:

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Übernahme schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wird einvernehmlich – sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt oder der eingetretene Schaden bei Auftragserteilung nicht unvorhersehbar war – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt.

(3) Bei Uneinigkeit über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung wird von den Vertragsparteien eine einvernehmliche Konfliktbereinigung angestrebt.

(4) Durch die Verhandlung über Reklamationen wird weder die Pflicht zur Mängelbeseitigung anerkannt noch auf den Einwand verzichtet, dass die Reklamation zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.

(5) Leichte Farbunterschiede bei gleicher RAL Nummer können vorkommen. Alle verwendeten Materialien mit gleicher RAL Nummer sind als "ähnlich RAL" anzusehen.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT:

Der Auftragnehmer behält sich bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Auftraggebers das Eigentumsrecht an sämtlichen Lieferungen und Leistungen vor, soweit diese noch sonderrechtsfähig sind. Eine Verpfändung oder Übereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig. Bei jedweder Verfügung über diese Ware, Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte ist der Auftraggeber verpflichtet, gleichzeitig mit der Verfügung, Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme den Eigentumsvorbehalt publik zu machen und den Auftragnehmer hievon unverzüglich zu verständigen. Der Auftraggeber tritt jetzt schon die ihm aus einem vorgenommenen Einbau oder einer Veräußerung entstandene Forderung gegen einen Dritten samt Nebenrechten an den Auftragnehmer unwiderruflich ab und weist den Dritten jedenfalls unwiderruflich zur Zahlung auf ein Konto an, über das der Auftragnehmer alleine verfügungsberechtigt ist, sodass diese Beträge dem Vermögenskreis des Auftragnehmers zuzurechnen sind.

VIII. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der jeweilige Bauort.

(2) Als Gerichtsstand für das gegenständliche Geschäft wird – vorbehaltlich der Bestimmungen des §14 KSchG – das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Korneuburg vereinbart.

(3) Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

IX. ALLGEMEINES, BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT DES VERBRAUCHERS NACH DEM KONSUMENTENSCHUTZGESETZ:

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Konsumenten. Bei Geschäftsabschluss mit Unternehmen ergehen gesonderte Geschäftsbedingungen mit der Auftragsbestätigung.

(2) Der Verbraucher kann gem. § 3 KSchG bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei die Frist mit der Ausfolgung der Auftragsurkunde samt allgemeinen Geschäftsbedingungen, frühestens jedoch mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages zu laufen beginnt. Ein Rücktritt ist jedoch ausgeschlossen, wenn

- a) das Geschäft in den, für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benützten, Räumlichkeiten oder
- b) auf Ständen bei Messen oder Märkten abgeschlossen wurde,
- c) der Verbraucher selbst die Geschäftsverbindung angebahnt hat oder
- d) dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechung vorangegangen ist.

(3) Der Verbraucher kann gem. § 3a KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die wir im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt haben, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Die Frist von einer Woche für die schriftliche Rücktrittserklärung beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass diese maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn

- a) er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
- b) der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist oder
- c) der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrags bereit erklärt.